



bAV-Newsletter der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung

Mai 2018

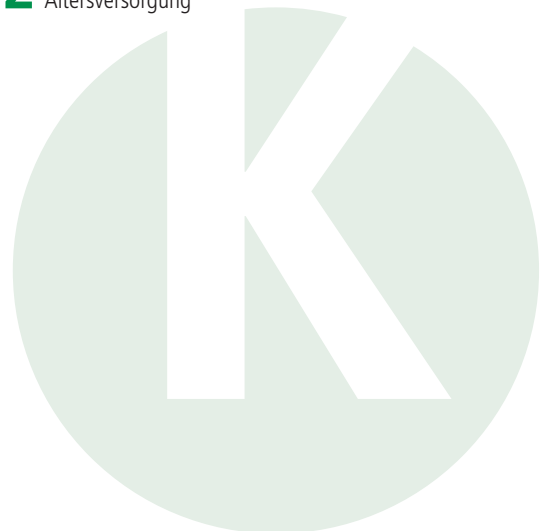


Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 20.09.2017: Ungleichbehandlung bei Sonderzahlung zum Ausgleich für geleisteten Lohn- und Gehaltsverzicht
- 2** BAG-Entscheidung vom 15.12.2016: Überbrückungsbeihilfe nach dem TV SozSich
- 3** BSG-Entscheidung vom 18.01.2018: Steuerlicher Aufgabegewinn ist zu verbeitragen
- 4** FG Niedersachsen - Entscheidung vom 16.11.2016: Grundsätze des Fremdvergleichs auf Arbeitsverhältnisse zwischen fremden Dritten nicht anwendbar
- 5** FG Münster - Entscheidung vom 12.12.2016: Abzinsung von Rückstellungen für Langzeitarbeitskonten
- 6** FG Münster - Entscheidung vom 12.01.2017: Einlage eines Gesellschafters in ein gesellschaftsbezogenes Rücklagenkonto als freigebige Zuwendung an die Mitgesellschafter
- 7** FG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 07.12.2016: Zur Begrenzung des steuerlichen Wertansatzes für Rückstellungen auf den infolge der Anwendung des BilMoG niedrigeren Handelsbilanzwert
- 8** FG Berlin Brandenburg - Entscheidung vom 22.06.2017: Verspätungsgeld bei nicht fristgerechter Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen durch Rentenversicherungsträger nicht verfassungswidrig – keine feststehende Mitteilungspflicht für Rehabilitationszahlungen im Veranlagungszeitraum 2013

Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 03.05.2018: Steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 20.09.2017: Ungleichbehandlung bei Sonderzahlung zum Ausgleich für geleisteten Lohn- und Gehaltsverzicht

Sieht eine Betriebsvereinbarung für Arbeitnehmer, die in der Vergangenheit auf Entgeltbestandteile verzichtet haben, eine höhere Sonderzahlung vor als für Arbeitnehmer, die keinen Verzicht geleistet haben, ist die ungleiche Behandlung der beiden Arbeitnehmergruppen sachlich gerechtfertigt, wenn die Sonderzahlung dem Ausgleich der unterschiedlichen Entgeltbedingungen dient und keine Überkompensation eintritt (BAG vom 20.09.2017 - 10 AZR 610/15 -, BeckRS 2017, 137726).

2 BAG-Entscheidung vom 15.12.2016: Überbrückungsbeihilfe nach dem TV SozSich

Zu seinem Urteil vom 14.11.2017 zu Fragen der Überbrückungsbeihilfe nach dem TV SozSich fasste das BAG folgende urteilbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 15.12.2016 - 6 AZR 478/15 -, BeckRS 2016, 115594):

Verzichtet ein nicht tarifgebundener Arbeitnehmer in einer vom Arbeitgeber vorformulierten Erklärung auf Rechte aus einem arbeitsvertraglich in Bezug genommenen Tarifvertrag, ist dem Gebot der Abschlusstransparenz als Teilausprägung des Transparenzgebots nur dann genügt, wenn die Erklärung erkennen lässt, dass von den tariflichen Regelungen abgewichen werden soll.

Die nach § 4 TV SozSich (Tarifvertrag zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 31.8.1971) zu zahlende Überbrückungsbeihilfe ist eine soziale Sonderleistung, mit der Arbeitnehmer noch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus Unterstützungleistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts erhalten.

Diese soziale Sonderleistung wirkt zukunftsbezogen, berechnet sich aufgrund der tariflichen Regelung in § 4 Nr. 3 TV SozSich jedoch nach der dem Arbeitnehmer für den letzten vollen Monat des Arbeitsverhältnisses zustehenden tariflichen Grundvergütung und damit vergangenheitsbezogen.

Auch bei Arbeitnehmern, denen im Zeitpunkt ihrer Entlassung vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden war und die deshalb gem. § 53 Nr. 1 Buchst. a TV AL II nF (Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland) befristet höhergruppiert waren, ist die letzte tarifliche Grundvergütung und damit das vorübergehend gezahlte höhere Entgelt für die Berechnung der Überbrückungsbeihilfe maßgeblich. Das ergibt sich zwingend aus dem gem. § 1 Unterabs. 2 TV SozSich statischen Verweis in § 4 Nr. 3 TV SozSich auf § 16 Nr. 1 Buchst. a (7) TV AL II aF.

Verzichtet ein vorübergehend höhergruppierter, nicht tarifgebundener Arbeitnehmer in einer vom Arbeitgeber vorformulierten Erklärung auf eine Berechnung der Überbrückungsbeihilfe nach den Vorgaben des TV SozSich und wirkt sich dies zu seinen Lasten aus, ist dem Gebot der Abschlusstransparenz als Teilausprägung des Transparenzgebots nur dann genügt, wenn die Erklärung erkennen lässt, dass die vom Arbeitgeber vorzunehmende Berechnung von den tariflichen Vorgaben ab1. weicht. Anderenfalls kann der Arbeitnehmer die Vor- und Nachteile der gestellten Abrede nicht sachgerecht beurteilen.

3 BSG-Entscheidung vom 18.01.2018: Steuerlicher Aufgabegewinn ist zu verrechnen

Im Einkommensteuerbescheid festgestellte Einkünfte aus Veräußerungsgewinnen bei Betriebsaufgabe sind beitragspflichtiges Arbeitseinkommen iSd § 240 Abs. 1 SGB V iVm § 3 Abs. 1 S. 1 der „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“ (BSG vom 18.01.2018 - B 12 KR 22/16 R -, BeckRS 2018, 5536).

4 FG Niedersachsen - Entscheidung vom 16.11.2016: Grundsätze des Fremdvergleichs auf Arbeitsverhältnisse zwischen fremden Dritten nicht anwendbar

Die Grundsätze für die steuerliche Anerkennung von Angehörigenverträgen, insbes. der Fremdvergleich, sind auf Arbeitsverhältnisse zwischen fremden Dritten nicht anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zu-

sammengelebt haben (FG Niedersachsen vom 16.11.2016 - 9 K 316/15 -, BeckRS 2017, 94295).

Um ein Vertragsverhältnis zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder zwischen freundschaftlich verbundenen fremden Dritten grundsätzlich steuerlich infrage zu stellen, müssen besondere und schwerwiegende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Arbeits- oder sonstige Leistungen tatsächlich nicht erbracht werden oder dass bewusst ein überhöhtes Entgelt gewährt wird. Dem Bedürfnis, für bestimmte Vertragsverhältnisse strengere Maßstäbe für die steuerliche Anerkennung auch bei (nur) nahe stehenden Personen anzulegen, kann bei Anhaltspunkten für einen Gestaltungsmissbrauch oder ein Scheinvertragsverhältnis durch Anwendung der § 41 Abs. 2, § 42 AO ausreichend Rechnung getragen werden.

Die Überlassung eines Fahrzeugs der unteren Mittelklasse an eine (nahe stehende) Minijobberin auch zur privaten Nutzung anstatt des zuvor vereinbarten Barlohns von 400 € ist dann nicht fremdunüblich, wenn der Pkw wegen einer signifikanten betrieblichen Nutzung (im Streitfall: 35 %) Betriebsvermögen darstellt, die Arbeitnehmerin die einzige Büroangestellte ist und der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung gemäß § 8 Abs. 2 iVm § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG ebenfalls mit 400 € zu bewerten ist. Das gilt auch in Anbetracht des Umstandes, dass ein Austausch von Bar- in gleichwertigen Sachlohn gerade bei einer Minijobberin ungewöhnlich ist, zumal dann, wenn der gesamte Barlohn ersetzt wird.

5 FG Münster - Entscheidung vom 12.12.2016: Abzinsung von Rückstellungen für Langzeitarbeitskonten

Rückstellungen für Langzeitarbeitskonten, die nach der Betriebsvereinbarung nicht zu verzinsen sind, sind abzuzinsen. § 10d Abs. 4 S. 4 und 5 EStG 2009 stehen der Anfechtung eines Bescheids zur gesonderten Feststellung eines Verlustes nicht entgegen, wenn der Steuerpflichtige neben diesem Verlustfeststellungsbescheid zunächst auch den KSt-Bescheid angefochten hat, der Rechtsstreit gegen den KSt-Bescheid sich indes nach Herabsetzung der KSt auf 0 € erledigt hat und sich die Abzinsung nur noch in dem Verlustfeststellungsbescheid auswirken kann (FG Münster vom 12.12.2016 - 9 K 1505/13 -, BeckRS 2017, 94403).

6 **FG Münster - Entscheidung vom 12.01.2017: Einlage eines Gesellschafters in ein gesellschaftsbezogenes Rücklagenkonto als freigebige Zuwendung an die Mitgesellschafter**

Die Einlage eines Kommanditisten, die auf einem gesellschaftsbezogenen Rücklagenkonto verbucht wird, stellt trotz der zivilrechtlich anerkannten Rechtsfähigkeit der Gesamthandsgemeinschaft steuerrechtlich eine Zuwendung an die übrigen Gesellschafter dar und nicht an die Gesellschaft selbst (FG Münster vom 12.01.2017 - 3 K 518/15 -, BeckRS 2017, 94414).

7 **FG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 07.12.2016: Zur Begrenzung des steuerlichen Wertansatzes für Rückstellungen auf den infolge der Anwendung des BilMoG niedrigeren Handelsbilanzwert**

Rückstellungen in der Steuerbilanz dürfen, von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG abgesehen, den zulässigen Ansatz in der Handelsbilanz nicht überschreiten (FG Rheinland-Pfalz vom 07.12.2016 - 1 K 1912/14 -, BeckRS 2017, 94413).



8 **FG Berlin Brandenburg - Entscheidung vom 22.06.2017: Verspätungsgeld bei nicht fristgerechter Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen durch Rentenversicherungsträger nicht verfassungswidrig – keine feststehende Mitteilungspflicht für Rehabilitationszahlungen im Veranlagungszeitraum 2013**

Die Vorschrift des § 22a Abs. 5 S. 1 EStG – Verspätungsgeld bei nicht fristgerechter Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen iSd § 22a Abs. 1 S. 1 EStG ua durch Rentenversicherungsträger – ist nicht verfassungswidrig und verstößt insbes. weder unter Berücksichtigung der Bußgeldvorschrift des § 50f EStG gegen das Verbot der Doppelbestrafung, noch unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks gegen den aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das gesetzlich vorgesehene Verzögerungsgeld ist auch der Höhe nach nicht unangemessen (FG Berlin-Brandenburg vom 22.06.2017 - 5 K 5043/16 -, DStRE 2018, 586). Eine Verfassungswidrigkeit von § 22a Abs. 5 EStG ergibt sich auch nicht daraus, dass die Mitteilungspflichtigen als nicht am konkreten Steuerrechtsverhältnis Beteiligte und somit als Dritte zunächst nach Abs. 1 der Norm unentgeltlich verpflichtet werden, die Rentenbezugsmitteilungen zu übermitteln, und bei nicht fristgerechter Übermittlung nach Abs. 5 ein Verspätungsgeld zu zahlen haben.

Da das Verspätungsgeld nach § 22a Abs. 5 S. 3 EStG dann nicht zu erheben ist, wenn der Mitteilungspflichtige die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, verstößt die Inanspruchnahme der Rentenversicherungsträger als Dritte auch nicht gegen das Übermaßverbot.

Für die Frage, ob der Mitteilungspflichtige die Fristüberschreitung nach § 22a Abs. 5 S. 3 EStG zu vertreten hat, finden die im Steuerrecht geltenden allgemeinen Verschuldensmaßstäbe Anwendung, dh der Mitteilungspflichtige hat nur

Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. War im Veranlagungszeitraum 2013 streitig und ungeklärt, ob Rehabilitationszahlungen von § 22a Abs. 1 EStG erfasst werden, so war der Mitteilungspflichtige insoweit nicht zu einer vorgelagerten Mitteilung verpflichtet und hat die unterbliebene Mitteilung nicht als Fahrlässigkeit zu vertreten. Er hat es aber zu vertreten, wenn Leistungsempfänger ihre Steuer-Identifikationsnummern nicht mitgeteilt haben und der Mitteilungspflichtige nicht von seiner Anfragemöglichkeit beim BZSt nach § 22a Abs. 2 S. 2 EStG Gebrauch gemacht hat.

Bei § 22a Abs. 5 EStG handelt sich nicht um eine dem Ordnungswidrigkeitenrecht zuzuordnende Bußgeldvorschrift, sondern um eine – wie § 3 Abs. 4 AO dies ausdrücklich festlegt – steuerliche Nebenleistung, die dazu dient, den rechtzeitigen Eingang der Rentenbezugsmitteilungen und damit auch die rechtzeitige Festsetzung und Entrichtung der Steuern sicherzustellen.

Rechtsanwendung

1 **Neues BMF-Schreiben vom 03.05.2018: Steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen**

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Besteuerung der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit nach den DBA Folgendes:

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

2 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
 Buch. In Leinen C.H.BECK
 ISBN 978-3-406-63193-1
 Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und
Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lültsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.